

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie über über die Bedingungen für die Notfallbetreuung informieren:

Eine **Notfallbetreuung** an unserer Schule kann (auch während der Osterferien) bei Bedarf unter der Erfüllung unten stehender Bedingungen für Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Klasse eingerichtet werden,

deren Erziehungsberechtigte im Bereich der kritischen Infrastruktur arbeiten. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen, die

- - alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung (Krankenhäuser, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, kassenärztliche Vereinigung, Rettungsdienst, einschließlich Luftrettung). Dies betrifft nicht nur Ärzte oder Pfleger, sondern alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen (z.B. auch Reinigungs- und Küchenpersonal)
- - alle Einrichtungen der Altenpflege, der Behindertenhilfe, der kindeswohlsichernden Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen)
- der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf, z. B. Verkaufspersonal in Lebensmittelgeschäften), des Personen- und Güterverkehrs (z. B. Fernverkehr, Piloten, Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation – z. B. Journalisten in der Berichterstattung, nicht dagegen bei Freizeit-Magazinen. Als Beschäftigte im Bereich der Medien gelten nicht nur Redakteure, sondern auch andere in den oben genannten Medien tätige Personen, die für deren Funktionsfähigkeit erforderlich sind) und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Bitte beachten Sie: Die Notfallbetreuung kann **nur dann in Anspruch genommen werden, wenn**

- **ein** Erziehungsberechtigter im Bereich der **Gesundheitsversorgung** oder der **Pflege** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
- **beide** Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass **kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar** ist, um die Betreuung zu übernehmen.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Notfallbetreuung ist, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten und
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufenthalt als solches ausgewiesen worden ist. Sollten 14 Tage seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sein und sie keine Krankheitssymptome aufweisen, ist eine Teilnahme möglich.

Falls Sie zu einer entsprechenden Berufsgruppe gehören und eine Kinderbetreuung benötigen, wenden Sie sich bitte an Frau Anja Auhuber unserer Offenen Ganztageschule, die die Notfallbetreuung bei Bedarf organisiert.

info@seubersdorf.de

Informationen zur Notfallbetreuung erhalten Sie auch:

per E-Mail unter info@seubersdorf.de

per E-Mail unter schule@vs-seubersdorf.de

telefonisch unter **09497/345 (täglich Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr)**